

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 25/2019

20. Juni 2019

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für die zweite Einstiegsebene der Laufbahnguppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 vom 4. Juni 2019 ..... 887

Verwaltungsvereinbarung zwischen den Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen sowie für Soziales und Verbraucherschutz, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V., dem Sächsischen Landkreistag e.V., der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, dem Kommunalen Sozialverband Sachsen sowie der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für die zweite Einstiegsebene der Laufbahnguppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 vom 12. Oktober 2018 ..... 888

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Februar bis April 2019 Az.: 23-FV 5031/2/1-2019/31007 vom 4. Juni 2019 ..... 891

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufruforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 4. Juni 2019 ..... 892

### Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Maßnahmekatalog des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuckerzeugnisse in den Imkereijahren 2019/2020 bis 2021/2022 vom 4. März 2019 ..... 894

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH ÖPNV-Vorhaben „Verkehrsknoten Adler“ Gz: L32-0522/962/2 vom 22. Februar 2019 ..... 900

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Zweckänderung der „Sammelstiftung der Stadt Zittau“ Gz.: DD21-2243/9/3 vom 29. Mai 2019 ..... 901

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben S 196 Freiberg – Tanneberg OD Krummenhennersdorf Erneuerung der Brücke BW 4 über die Bobritzsch vom 4. Juni 2019 ..... 902

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Reinsdorf“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. Mai 2019 ..... 904

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Halbendorfer See“ vom 15. Januar 2018 vom 23. Mai 2019 .....	906
3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Halbendorfer See“ vom 15. Januar 2018.....	907

## **Sächsisches Staatsministerium des Innern**

### **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2**

**Vom 4. Juni 2019**

Die Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen sowie für Soziales und Verbraucherschutz, der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V., der Sächsische Landkreistag e. V., die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, der Kommunale Sozialverband Sachsen sowie die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum haben am 12. Oktober 2018 die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für die

zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 abgeschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20), die durch die Verordnung vom 14. November 2018 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, nachfolgend bekannt gemacht.

Dresden, den 4. Juni 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Jörg Schröder  
Abteilungsleiter

**Verwaltungsvereinbarung  
zwischen den Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Justiz,  
der Finanzen sowie für Soziales und Verbraucherschutz,  
dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V.,  
dem Sächsischen Landkreistag e.V.,  
der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland,  
dem Kommunalen Sozialverband Sachsen  
sowie der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum  
zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens  
für die zweite Einstiegsebene der Laufbahnguppe 1  
und die erste Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2**

**Vom 12. Oktober 2018**

**I. Geltungsbereich**

1. Die Verwaltungsvereinbarung regelt die Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für die Ausbildung/ das Studium
  - a) der zweiten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 1 der Fachrichtung
    - aa) Justiz
    - bb) Finanz- und Steuerverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst
    - cc) Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst
  - b) der ersten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung
    - aa) Justiz
    - bb) Finanz- und Steuerverwaltung mit den fachlichen Schwerpunkten Steuerverwaltungsdienst und Staatsfinanzverwaltungsdienst
    - cc) Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst
    - dd) Gesundheit und Soziales mit dem fachlichen Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Dienst für die Bachelorstudiengänge Sozialverwaltung und Sozialversicherung.
2. In einem mehrstufigen Verfahren soll die Eignung der Bewerber für die Studien- bzw. Ausbildungsgänge einheitlich festgestellt und unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Vorauswahl organisiert werden.

**II. Auswahlausschüsse für die zweite Einstiegsebene der Laufbahnguppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2**

1. Zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für die Ausbildung in der zweiten Einstiegsebene Laufbahnguppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 wird je Laufbahnguppe ein Auswahlausschuss an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (HSF Meißen) errichtet.

2. Dem Auswahlausschuss für die zweite Einstiegsebene der Laufbahnguppe 1 gehören je ein Vertreter der Staatsministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz an.
3. Dem Auswahlausschuss für die erste Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 gehören neben den Mitgliedern in Nummer 2 außerdem je ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e.V., des Sächsischen Landkreistages e.V., der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen sowie der HSF Meißen an.
4. Das Staatsministerium des Innern führt jeweils den Vorsitz und benennt einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die beteiligten Einrichtungen regeln die Entsendung ihrer Vertreter in die Auswahlausschüsse sowie die Benennung von Stellvertretern in eigener Zuständigkeit. Die Mitglieder der Auswahlausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
5. Der jeweilige Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**III. Aufgaben der Auswahlausschüsse**

1. Dem jeweiligen Auswahlausschuss obliegen
  - a) die Festlegung des zeitlichen Ablaufs des zentralen Auswahlverfahrens,
  - b) die Entscheidung über Struktur und Inhalte des schriftlichen Auswahltests,
  - c) sämtliche grundsätzliche Fragen des zentralen Auswahlverfahrens, die nicht den Einstellungsbehörden vorbehalten sind sowie
  - d) die fachliche Aufsicht über die Geschäftsstelle der Auswahlausschüsse.
2. In dringenden, unaufzuschobbaren Fällen entscheidet der Vorsitzende, der die Mitglieder des jeweiligen Auswahlausschusses unverzüglich unterrichtet.

#### IV. Geschäftsstelle der Auswahlausschüsse

1. An der HSF Meißen wird für beide Auswahlausschüsse eine Geschäftsstelle errichtet. Der Geschäftsstelle obliegen alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, insbesondere die Organisation des zentralen Auswahlverfahrens und die geschäftsmäßige Verwaltung der Bewerberdaten.
2. Der Rektor der HSF Meißen betraut einen Bediensteten der HSF Meißen mit der Leitung der Geschäftsstelle der Auswahlausschüsse. Dieser bereitet die Sitzungen der Auswahlausschüsse vor und nimmt daran ohne Stimmrecht teil. Der jeweilige Auswahlausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen vom Rektor der HSF Meißen die Berufung eines anderen Bediensteten verlangen.

#### V. Durchführung des Auswahlverfahrens

1. Die Geschäftsstelle prüft das Vorliegen der notwendigen Einstellungsvoraussetzungen anhand der von den Bewerbern ausgefüllten (Online-) Bewerbungsbögen. Zu den notwendigen Einstellungsvoraussetzungen gehören insbesondere
  - a) die Staatsangehörigkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes bzw. § 17 Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes),
  - b) die Höchstaltersgrenzen (§ 7 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes) für die Laufbahngruppen, soweit die Ausbildung bzw. das Hochschulstudium ausschließlich auf eine Verbeamtung gerichtet ist, und
  - c) der Bildungsabschluss (§ 16 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes).
2. Erfüllen Bewerber die notwendigen Einstellungsvoraussetzungen nach Nummer 1 nicht, so werden sie von der Geschäftsstelle nicht zum schriftlichen Auswahltest zugelassen. Ist die Erfüllung der Voraussetzungen der Nummer 1 zum Zeitpunkt der Testdurchführung nicht gesichert bzw. nicht möglich, so können die Bewerber zum schriftlichen Auswahltest zugelassen werden unter dem Vorbehalt des Nachweises aller Einstellungsvoraussetzungen bis spätestens zum Tag der Einstellung. Hiervon sind die Einstellungsbehörden zu unterrichten.
3. Auf Antrag gewährt die Geschäftsstelle Bewerbern mit Behinderung bzw. chronischen Krankheiten Nachteilsausgleich. Dies gilt für Bewerber entsprechend, die

Dresden, den 31. August 2018

Staatsministerium des Innern  
Jörg Schröder  
Abteilungsleiter

Dresden, den 28. September 2018

Staatsministerium der Finanzen  
Sibylle Ferkau-Permesang  
Abteilungsleiterin

wegen einer ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung eingeschränkt sind.

#### VI. Schriftlicher Auswahltest

1. Zielsetzung des schriftlichen Auswahltests ist die Feststellung der kognitiven und intellektuellen Fähigkeiten der Bewerber, deren Konzentrations- und Belastungsfähigkeit sowie ihre Allgemeinbildung und Aufgeschlossenheit für Fragen, die mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst in Verbindung stehen. Die Auswahlausschüsse können fachkundige Externe mit der Erstellung und Durchführung des schriftlichen Auswahltests beauftragen oder diese beratend hinzuziehen.
2. Nach Abschluss des schriftlichen Auswahltests erstellt die Geschäftsstelle Ranglisten der Bewerber. Der jeweilige Auswahlausschuss kann einzelne Kriterien für das Erstellen der Rangliste festlegen.
3. Den Einstellungsbehörden werden unter Nennung der Gesamtbewerberzahl die Ranglistenplätze ihrer Bewerber und der sonstigen Bewerber, die darin eingewilligt haben, dass ihre Bewerbungsdaten diesen Einstellungsbehörden weitergegeben werden, durch die Geschäftsstelle übermittelt.

#### VII. Mündliches Auswahlverfahren

Die Einstellungsbehörden können in eigener Verantwortung Auswahlgespräche führen. Sie legen den weiteren Verlauf der Bewerberauswahl fest. Das Letztentscheidungsrecht über die Einstellung zur Ausbildung/zum Studium liegt bei den Einstellungsbehörden.

#### VIII. Schlussvorschrift

1. Diese Verwaltungsvereinbarung gilt ab dem Auswahlverfahren für den Einstellungsjahrgang 2019/20.
2. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V., dem Sächsischen Landkreistag e. V. und der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst vom 10. März 2009 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

Dresden, den 10. September 2018

Staatsministerium der Justiz  
Dr. Thomas Hanke  
Referatsleiter

Dresden, den 19. September 2018

Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Rüdiger Raulfs  
Abteilungsleiter

Dresden, den 11. Oktober 2018

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Mischa Woitschek  
Geschäftsführer

Dresden, den 7. September 2018

Sächsischer Landkreistag e.V.  
André Jacob  
Geschäftsführer

Leipzig, den 21. September 2018

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, Region Sachsen  
Jork Beßler  
Geschäftsführer

Leipzig, den 19. September 2018

Kommunaler Sozialverband Sachsen  
i. V. Reiner Henze  
Verbandsdirektor

Meißen, den 12. Oktober 2018

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortsbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
Prof. Dr. Frank Nolden  
Rektor

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Februar bis April 2019

Az.: 23-FV 5031/2/1-2019/31007

**Vom 4. Juni 2019**

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum Februar bis April 2019  
44 174 430 944,61 Euro,  
das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland  
15 271 402 745,92 Euro.

Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von  
59 445 833 690,53 Euro

erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, 2,2 Prozent vom verbleibenden Aufkommen nach Abzug der Vorrangentnahmen für den Bund in Höhe von 4,45 Prozent und 5,05 Prozent als Ausgleich für die Belastungen des Bundes aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die

Rentenversicherung, zuzüglich eines Betrages von jährlich 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016, 1 500 Millionen Euro im Jahr 2017, 2 760 Millionen Euro im Jahr 2018 und 3 400 Millionen Euro im Jahr 2019. Dies führt insgesamt zu einem Anteil der Gemeinden von 3,45927167 Prozent – das sind

2 056 392 883,85 Euro.

Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 50) 4,2810331 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen.

Damit ergibt sich ein auszuzahlender Gesamtbetrag von  
88 034 860,03 Euro.

Dresden, den 4. Juni 2019

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Dirk Diedrichs  
Amtschef

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

**Vom 4. Juni 2019**

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einführung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Resourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen

des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
Telefon 0351 4910-4930  
Telefax 0351 4910-4000  
E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)  
Internet: [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
  - Ausgangssituation, Bedarf
  - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
  - konkrete Zielbeschreibung
  - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
  - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
  - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
  - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
  - Beschreibung der Arbeitspakete
  - Beschreibung der Methoden
  - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
  - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
  - Verantwortlichkeiten
  - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
  - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
  - Benennung zu erwartender Ergebnisse
  - Dokumentation der Ergebnisse
  - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
  - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
  - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
  - Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
  - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
  - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
- Transnationale Zusammenarbeit beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: [https://www.smul.sachsen.de/laendlicher\\_raum](https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum)

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungsfreien ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 4. Juni 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
 Korzen-Krüger  
 Referatsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

## Maßnahmekatalog des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse in den Imkereijahren 2019/2020 bis 2021/2022

Vom 4. März 2019

### 1. Einleitung

Mit diesem Maßnahmekatalog wird im Freistaat Sachsen Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366, in der jeweils geltenden Fassung, im Sinne eines Imkereiprogrammes umgesetzt.

Der Maßnahmekatalog beschreibt die Maßnahmen, die anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Durchführungsbestimmungen einschließlich der zuständigen Kontaktstelle und regelt die Zuwendungsvoraussetzungen, Finanzierung, Durchführung, Kontrolle und Sanktionierung sowie die Begleitung und Bewertung im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse.

### 2. Allgemeine Angaben

#### 2.1 Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, L 189 vom 27.6.2014, S. 261, L 130 vom 19.5.2016, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist,
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 3),
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 9),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsyste der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, L 130 vom 19.5.2016, S. 9), die zu-

letzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist,

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/967 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 2) geändert worden ist,
- Honigverordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 92), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist,
- Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Gen-technik vom 8. August 2013 (SächsGVBI. S. 757), die durch die Verordnung vom 9. August 2016 (SächsGVBI. S. 338) geändert worden ist,
- Dienstanweisung der EU-Zahlstelle zur Umsetzung von Maßnahmen des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse vom 1. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

#### 2.2 Laufzeit

Der Maßnahmekatalog gilt für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2022 (Imkereijahr 2019/2020, Imkereijahr 2020/2021, Imkereijahr 2021/2022).

#### 2.3 Ziele des Imkereiprogrammes

Die Bienenhaltung im Freistaat Sachsen zeichnet sich durch eine Vielfalt an Erzeugungsbedingungen und Erträgen aus. Die hobby- und freizeitmäßig betriebene Imkerei mit durchschnittlich neun Bienenvölkern dominiert.

Das Ziel des Maßnahmekataloges für den Freistaat Sachsen ist die Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse sowie der Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Honigs. Insbesondere sollen das Angebot und die Qualität des heimischen Honigs gefördert werden. Außerdem sind die Bestäubungsleistungen der Honigbienen als wichtiger Beitrag zur Ertragssicherheit landwirtschaftlicher Nutzpflanzen und der Beitrag der Imkerei zur Biodiversifizierung zu unterstützen. In Anbetracht der Ausbreitung der Varroose während der letzten Jahre und der Schwierigkeiten, die diese Krankheit für die Honigerzeugung mit sich bringt, sind weiterhin

Maßnahmen zur Eindämmung und kontinuierlichen Bekämpfung erforderlich.

Mit der Untersuchung von Bienenzuchterzeugnissen in Analyselabors sollen die Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse unterstützt werden.

#### 2.4 Verzeichnis der repräsentativen Organisationen und Genossenschaften

Ein Verzeichnis der repräsentativen Organisationen und Genossenschaften in der Bienenwirtschaft liegt dem Nationalen Dreijahresprogramm der Bundesrepublik Deutschland als Anlage bei.

Förderfähige Antragsteller sind der Landesverband Sächsischer Imker e.V., der Landesverband Sächsischer Buckfastimker e.V., die Sächsische Tierseuchenkasse sowie das Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V. (LIB).

### 3. Inhalt und genaue Beschreibung der Maßnahmen

Der Maßnahmekatalog beinhaltet als Dreijahresprogramm für den Freistaat Sachsen Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse. Zu den Bienenzuchterzeugnissen zählen folgende Produkte: Natürlicher Honig, Bienenwachs, Gelée Royale, Kittharz und Blütenpollen.

Es wird der Schwerpunkt auf folgende Maßnahmen gelegt:

- technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen,
- Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroose,
- Unterstützung der Analyselabors, die Bienenzuchterzeugnisse untersuchen,
- Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestandes,
- Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind,
- Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse im Hinblick auf die Ausschöpfung des Produktpotentials auf dem Markt.

Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.5.2016, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/71 (ABI. L 16 vom 18.1.2019, S. 1) geändert worden ist, durch den ELER finanziert werden, sind von einer Förderung nach diesem Maßnahmekatalog ausgeschlossen.

Die technische Hilfe umfasst die Aus- und Weiterbildung sowie die Schulung und Beratung der Imker auf Vereins-, Landes- und überregionaler Ebene, außerdem die Kurse für Bienensachverständige zur Vorbeugung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten und -seuchen. Im investiven Be-

reich bezieht sich die technische Hilfe auf die Beschaffung imkerlicher Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände für Imker zur Ersteinrichtung oder Modernisierung einer den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechenden Hobby-, Neben- beziehungsweise Haupterwerbsimkerei. Ebenso förderfähig sind im investiven Bereich die Einrichtung und Modernisierung von Lehrbienenständen mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Nutzung durch Imkerorganisationen sowie gemeinschaftlich nutzbare imkerliche Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände.

Die Bekämpfung der Varroose erfolgt durch Beschaffung von arzneimittelrechtlich zugelassenen varroaziden Behandlungsmitteln sowie durch Untersuchungen von Probenmaterial zur Abschätzung des Infektionsdrucks der Varroose und mit ihr verbundener Krankheiten. Dies wird durch Forschungsvorhaben zur Bekämpfung des Varroosekomplexes ergänzt.

Zu den Maßnahmen der Unterstützung von Analyselabors zählen die Untersuchung von Bienenzuchterzeugnissen, insbesondere die Qualitäts- und Sortenbestimmung (sogenannte Vor- oder Frühanalysen vor Abfüllung) sowie die Untersuchung von Honig auf Rückstände (beispielsweise Pflanzenschutzmittel oder Varroabekämpfungsmittel).

Die Forschungsförderung bezieht sich auf Programme der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse.

Über eine Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestandes entscheidet das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einzelfall. Allein der Zukauf von Bienenvölkern zur gemeinschaftlichen Nutzung durch Imkerorganisationen ist förderfähig.

Die sonstigen förderfähigen Maßnahmen gemäß der oben genannten Rechtsgrundlagen (Rationalisierung der Wanderimkerei, Marktbeobachtung, Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse) können im Rahmen des Nationalen Imkereiprogrammes der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung kommen.

#### 4. Kriterien für die Auswahl der Maßnahmen/Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen der Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen dienen.

##### 4.1 Technische Hilfe

- a) Schulung und Fortbildung auf Vereins-, Landes- und überregionaler Ebene, insbesondere zu den Themenbereichen:
  - Honigerzeugung, -gewinnung und -vermarktung
  - Bienenseuchen/Varroosebekämpfung
  - Bienenhaltung/Bienenwanderung
  - Qualitätsbestimmung/Honiguntersuchung
  - angewandte Forschung
  - Nachwuchsberwerbung und -gewinnung
  - kooperative Zusammenarbeit von Imkern und Landwirten
  - Honigbienenschutz.

- b) Finanzierung von imkerlichen Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen mit ausschließlichem Einsatz gemäß den Zielen nach Nummer 2.3 und Erfüllung folgender Zuwendungsvoraussetzungen:
- aa) bei Ersteinrichtung:
- Teilnahme an einem Grundlehrgang zur imkerlichen Praxis (mindestens auf Ebene eines Imkervereins, Teilnahmebestätigung durch den Vereinsvorsitzenden oder Schulungsleiter)
  - Benennung eines „Imkerpaten“ zur Gewährleistung der fachlichen Betreuung
  - Ausübung der Imkerei für mindestens fünf Jahre ab dem Jahr der Förderung (Zweckbindungsfrist)
- bb) bei Modernisierung:
- als Modernisierung gelten Ausstattungsaufbau und -ergänzung, keine Ersatzbeschaffung
  - Nachweis einer bisherigen fünfjährigen praktischen Tätigkeit auf der Grundlage der jährlichen Tierbestandsmeldung für die gehaltenen Bienenvölker bei der Sächsischen Tierseuchenkasse
  - fünfjährige Nutzung der geförderten imkerlichen Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände (Zweckbindungsfrist).
- c) Einrichtung und Modernisierung von Lehrbienenständen zur Schulung und Fortbildung der Imker und anderer Interessenten, hierbei insbesondere die Ausstattung mit Lehr-, Demonstrations- und Beratungsmaterial (Broschüren, Bücher, Videos, Overheadprojektoren, Beschallungsanlage, Fotokamera, Lehrtafeln, Mikroskop, Fernseher und so weiter) sowie mit speziellen imkerlichen Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen (Beuten, Dampfwachsschmelzer, Propangas-Bunsenbrenner, wassergekühlte Mittelwandpresse, Handrefraktometer, Honigbienenmodell und so weiter). Die Förderung der baulichen Investitionen im Zusammenhang mit einem Lehrbienenstand ist auf ein angemessenes Verhältnis zur Gesamtinvestition (maximal 49 Prozent) begrenzt. Die Nutzung des Lehrbienenstandes und der geförderten imkerlichen Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände ist nachweislich fünf Jahre zu sichern.
- d) Anschaffung von gemeinschaftlich nutzbaren imkerlichen Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen (beispielsweise Stockwaage, Mittelwandpresse), deren Nutzung nachweislich fünf Jahre zu sichern ist (Zweckbindungsfrist).

Es werden ausschließlich neue imkerliche Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände gefördert. Für den Zukauf von Bienenvölkern gilt Nummer 4.5.

## 4.2 Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroose

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Varroose müssen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12. Oktober 1994 (SächsABl. S. 1363), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. 422), entsprechen oder es handelt sich um Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Varroosebekämpfung. Die Beschaffung von arzneimittelrechtlich zugelassenen varroaziden Behandlungsmitteln schließt die Gerätschaften zur Verabreichung dieser Mittel mit ein.

## 4.3 Unterstützung von Analyselabors, die Bienenzuckerzeugnisse untersuchen

Bei der Qualitätskontrolle von Honig sind die Kriterien der Honigverordnung maßgebend. Im Rahmen der chemisch-physikalischen Analyse kann die Bestimmung von Diastase entfallen.

## 4.4 Zusammenarbeit mit Forschungsorganisationen

Es muss sich eindeutig um Programme der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuckerzeugnisse handeln. Aus den Vorhaben muss der Nutzen für die sächsischen Imker hervorgehen. Forschungsvorhaben zur Bekämpfung des Varroosekomplexes sind dem Maßnahmehbereich „Varroose“ zuzurechnen.

## 4.5 Wiederauffüllung des Bienenbestandes

Über eine Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestandes in Form von Zuschüssen für den Zukauf von Bienenvölkern zur gemeinschaftlichen Nutzung durch Imkerorganisationen, insbesondere für Maßnahmen des Zuchtwesens, entscheidet im Einzelfall das SMUL.

## 4.6 Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse im Hinblick auf die Ausschöpfung des Produktpotentials auf dem Markt

Die Auswahl der Maßnahmen richtet sich nach den Kriterien des dreijährigen Nationalen Imkereiprogrammes der Bundesrepublik Deutschland.

## 5. Höhe der Beihilfe/Kriterien für die Festsetzung der Beihilfesätze

Die Beihilfe wird als Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt

- 80 Prozent der getätigten notwendigen Aufwendungen für Maßnahmen nach Nummer 4.1 Buchstabe a, c und d
- 90 Prozent der getätigten notwendigen Aufwendungen für Maßnahmen nach Nummer 4.2 und 4.6
- 100 Prozent der getätigten notwendigen Aufwendungen für Maßnahmen nach Nummer 4.3, 4.4 und 4.5.

Bei der investiven Förderung von Imkern (Ersteinrichtung oder Modernisierung) nach Nummer 4.1 Buchstabe b beträgt die Beihilfe 40 Prozent der getätigten notwendigen Aufwendungen, jedoch maximal 5 000 Euro je Imker und Programmzeitraum (siehe Nummer 2.2). Liegt die Investitionssumme unter 1 000 Euro, so erfolgt keine Förderung.

Die Weitergabe der Beihilfe durch den Zuwendungsempfänger an beihilfeberechtigte Imker mit privatrechtlichem Vertrag ist zulässig. Hierbei sind die Regelungen nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsumordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. S. 378), sinngemäß anzuwenden.

## 6. Übersicht zu den jährlichen Ausgaben

Die Umsetzung der Maßnahmen dieses Kataloges basiert auf jährlichen Gesamtausgaben (öffentliche Zuschüsse) bis zur Höhe von maximal 281 000 Euro. Diese gliedern sich für die einzelnen Maßnahmen folgendermaßen auf:

Artikel 55 VO (EU) 1308/ 2013	Maßnahme	Imkereijahr (Euro)		
		2019– 2020	2020– 2021	2021– 2022
Abs. 4a)	technische Hilfe für Imker	75 000	75 000	75 000
Abs. 4b)	Bekämpfung von Bienenkrankheiten	150 000	150 000	150 000
Abs. 4d)	Unterstützung von Analyselabors	2 000	2 000	2 000
Abs. 4e)	Bienenbestandsauffüllung	2 000	2 000	2 000
Abs. 4f)	Durchführung von Programmen der angewandten Forschung	50 000	50 000	50 000
Abs. 4h)	Verbesserung der Erzeugnisqualität	2 000	2 000	2 000

Ein Ausgleich zwischen den einzelnen Maßnahmen ist zulässig, sofern die Gesamtausgaben von 281 000 Euro nicht überschritten werden.

## 7. Finanzierung

Die Finanzierung der Beihilfe erfolgt zu 50 Prozent aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und zu 50 Prozent aus Landesmitteln des Freistaates Sachsen. Der Gesamtbetrag der Beteiligung der Europäischen Union richtet sich nach dem Anteil des Bienenbestandes im Freistaat Sachsen am Gesamtbienenbestand der Bundesrepublik Deutschland. Bemessungsgrundlage hierfür sind durchschnittlich 55 000 Bienenvölker in den Jahren 2017 und 2018 im Freistaat Sachsen.

Unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel erfolgt die Bereitstellung aus dem Titel 0905/686 01 „Finanzierung von Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds Landwirtschaft (EGFL).“

## 8. Durchführungsbestimmungen für das Imkereiprogramm

Für die Durchführung des Imkereiprogrammes gelten nachfolgende Regelungen sowie die Dienstanweisung der EU-Zahlstelle für Maßnahmen des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuckerzeugnisse in der jeweils geltenden Fassung.

### 8.1 Benennung der zuständigen Kontaktstelle

Die Zuständigkeit für die Verwaltung des Imkereiprogrammes liegt bei Referat 35 „Tierische Erzeugnisse“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (Anschrift: Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden).

Es entscheidet bei Maßnahmen der Varroosebekämpfung im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Anschrift: Albertstraße 10, 01097 Dresden).

Als Bewilligungsbehörde fungiert das Referat 33 „Förderung“ in der Abteilung 3 „Vollzug Agrarrecht, Förderung“ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Anschrift: Zur Wetterwarte 11 in 01109 Dresden). Die Erfassung der Daten im EGFL-ELER-Buchungsprogramm für den Rechnungsabschluss der Zahlstelle erfolgt ebenfalls durch die Bewilligungsbehörde gemäß der Zeichnungsregelung vom 1. Mai 2018. Die Aufgaben der Zahlstelle, insbesondere die Anordnung der Auszahlung und die anschließende Verbuchung werden durch das Referat ZA „Steuerung, Koordinierung der EU-Zahlstelle DE 19“ des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft wahrgenommen. Auszahlende Stelle ist die Hauptkasse des Freistaates Sachsen.

Für die Förderung des Länderinstituts für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V. (LIB) gelten die in der „Vereinbarung zur Finanzierung von Projekten des LIB nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/97“ vom 1. September 2001 zwischen den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen getroffenen Bestimmungen. Die terminliche und organisatorische Abwicklung der Varroosebekämpfungsmaßnahmen (außer Forschung) richtet sich nach der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

### 8.2 Beschreibung des Kontrollverfahrens

Anhand von Kontrollen ist zu prüfen, ob die Bedingungen für die Beihilfegeähnlung gemäß der unter Nummer 2.1 aufgeführten Rechtsgrundlagen eingehalten werden. Ein Antrag darf erst zur Auszahlung bewilligt werden, nachdem die Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften hinreichend überprüft wurde. Hierzu gehören die Kontrollen nach Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 und gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 als Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, um unter besonderer Berücksichtigung des vorhandenen Risikos Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder aufzudecken. Zuständig für die Kontrollen ist die Bewilligungsbehörde. Die Empfänger der Beihilfen verpflichten sich im Förderantrag, Kontrollen der zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen oder der Europäischen Union sowie der von diesen Stellen beauftragten Kontrollpersonen zu dulden.

Bei den Vor-Ort-Kontrollen sind folgende Überprüfungen maßgeblich:

- Die bewilligten Maßnahmen, insbesondere Investitionen und Dienstleistungen, werden ordnungsgemäß durchgeführt;
- die tatsächlich entstandenen notwendigen Ausgaben sind mindestens so hoch wie die beantragte finanzielle Unterstützung;
- die Anzahl der gemeldeten Bienenvölker (sofern zutreffend) stimmt mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenvölker des Antragstellers überein, wobei zusätzliche Angaben des Imkers zu Tätigkeiten in dem betreffenden Imkereijahr zu berücksichtigen sind.

Es ist sicherzustellen, dass mindestens 5 Prozent der Antragsteller, die im Rahmen dieses Programmes eine Beihilfe beantragt haben, einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen

werden. Die Kontrollstichproben werden aus der Grundgesamtheit aller Antragsteller gezogen und umfassen

- eine bestimmte Anzahl von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Antragstellern, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten;
- eine bestimmte Anzahl von Antragstellern, die auf der Grundlage einer anhand der nachstehenden Kriterien vorgenommenen Risikoanalyse ausgewählt werden:
  - Höhe der den Begünstigten gewährten Finanzierung;
  - Art der finanzierten Maßnahme;
  - Ergebnisse früherer Vor-Ort-Kontrollen;
  - sonstige Kriterien gemäß der oben genannten Dienstanweisung.

Kontrollmaßnahmen beim Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V. obliegen gemäß der oben genannten Vereinbarung den zuständigen Behörden des Landes Brandenburg. Die Prüfprotokolle der Prüfstelle des Landes Brandenburg werden regelmäßig abgefordert und in der Dokumentation der Zahlstelle hinterlegt.

Zusätzlich zu den Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen ist die Einhaltung der Zweckbindungsfristen bei investiv geförderten Maßnahmen stichprobenartig zu prüfen.

### 8.3 Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen einschließlich der Sanktionen

Wird die Nickerfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen festgestellt, hat die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der oben genannten Dienstanweisung zu prüfen, ob der Bewilligungsbescheid insgesamt oder teilweise aufzuheben und die Beihilfe zurückzufordern ist. Eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides kann in Betracht kommen, soweit der Begünstigte Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

In Fällen höherer Gewalt gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, bei einem offensichtlichen Irrtum, bei einem Verwaltungsfehler, der für den Begünstigten nicht erkennbar war, kann die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen von Sanktionen absehen. Bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit, für die der Begünstigte verantwortlich ist, zahlt er neben der gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geforderten Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge, einschließlich Zinsen, einen Betrag, der der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den er Anspruch hat, entspricht.

Begünstigte, welche die Unterstützung zu Unrecht erhalten haben, sind gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verpflichtet, diese Beträge zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die auf Artikel 54 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 basierende Rückforderung der zu Unrecht geleisteten Zahlungen einschließlich Zinsen, das heißt, die zu erstattende Leistung, ist gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 49 a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember

2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Weiterhin ist die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1) für die Berechnung von Fristen und Terminen heranzuziehen.

Bereits ausgezahlte Unterstützungen werden vom LfULG, Referat 33, zurückgefordert. Im Rückforderungsbescheid sind der zurückzufordernde Betrag und das Fälligkeitsdatum der Zahlung anzugeben. Im Rückforderungsbescheid ist die entsprechende Bankverbindung unter Angabe eines Kassenzeichens für die Einzahlung bei der zuständigen Kasse mitzuteilen. Im Rückforderungsbescheid ist auf die gesonderte Zustellung eines Zinsbescheides hinzuweisen. Das LfULG, Referat 33 erstellt die Annahmeanordnung mit entsprechender Codierung für die Mahnungs- und Beitragsverfahren gegenüber der zuständigen Kasse. Alle Rückforderungen sind unabhängig von der Bestandskraft des Ausgangsbescheides mit Erlass des Aufhebungs- oder Rückforderungsbescheids unverzüglich im Debitorenbuch des EGFL/ELER-Buchungsprogrammes zu erfassen.

Zinsen auf zu Unrecht gezahlte Beträge, die im Einklang mit Artikel 54 Absatz 1, Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e oder Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wiedereingezogen werden, werden gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 berechnet. Die technische Umsetzung der Erhebung der Zinsen erfolgt mittels EGFL/ELER-Buchungsprogramm durch das LfULG, Referat 33. Die Dienstanweisung für das Forderungsmanagement der EU-Zahlstelle findet entsprechend Anwendung.

### 8.4 Bestimmungen zur Sicherstellung der Veröffentlichung des Imkereiprogrammes

Die Veröffentlichung des Imkereiprogrammes für den Freistaat Sachsen in Form des hier vorliegenden „Maßnahmekataloges Honig“ erfolgt auf der Homepage des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft in der Rubrik „Förderportal“ (siehe <http://www.smul.sachsen.de/foerderung>). Außerdem kann dieses Dokument im Internet auf der Datenbank „Revosax“ unter der Adresse <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16948> abgerufen werden.

Im Anschluss an die Genehmigung des Imkereiprogrammes ist eine Verlinkung auf die Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter der Adresse <http://www.bmel.de> vorgesehen.

### 8.5 Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit repräsentativen Organisationen im Bienenzuchtsektor

Repräsentative Organisationen im Bienenzuchtsektor im Freistaat Sachsen sind der Landesverband Sächsischer Imker e.V. und der Landesverband Sächsischer Buckfastimker e.V. Mit diesen beiden Verbänden erfolgt regelmäßig eine Abstimmung bezüglich der Umsetzung des hier vorliegenden „Maßnahmekataloges Honig“

- im Rahmen von Jahresgesprächen beziehungsweise anlassbezogenen Gesprächen im Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
- im Rahmen der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen beziehungsweise Imkertagen dieser Verbände
- im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen bei den jeweiligen Beihilfeempfängern.

## 8.6 Begleitung und Bewertung des Imkereiprogrammes

Nach Artikel 225 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 berichtet die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre über die Durchführung der Maßnahmen im Bienenzuchtsektor. In Vorbereitung auf diese Berichterstattung arbeiten die Bundesländer dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Fakten und Argumente der Begleitung und Bewertung zu, welche von dort als zusammengefasster Bericht der EU-Kommission vorgelegt wird.

Auf nationaler Ebene erfolgt eine fundierte Erfolgskontrolle der Förderung des hier beschriebenen Imkereiprogrammes durch Prüfung und Dokumentation der Erfüllung des Zuwendungszweckes. Der Zuwendungszweck wird nach Zielsetzung, Qualität und Umfang so eindeutig und detailliert festgelegt, dass er auch für die programmspezifische Erfolgskontrolle dienen kann. Auf die regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse durch die EU-Kommission wird verwiesen.

## 8.7 Transparenz

Bei Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden, veröffentlicht der Freistaat Sachsen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2004 jährlich die Informationen über die Mittelempfänger und die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat.

Die Informationen werden auf einer besonderen, vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter der Internetadresse [www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de) veröffentlicht.

Dresden, den 4. März 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt

## Landesdirektion Sachsen

### Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

#### nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH ÖPNV-Vorhaben „Verkehrsknoten Adler“

Gz.: L32-0522/962/2

Vom 22. Februar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH hat mit Schreiben vom 30. Januar 2019 für das ÖPNV-Vorhaben „Verkehrsknoten Adler“ einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 28 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, gestellt.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben der Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Umbau der Straßenbahnlinien im Bereich des Knotenpunktes Adler in der Stadt Leipzig. Die geplanten Baumaßnahmen umfassen den behindertengerechten Ausbau der vorhandenen Haltestellen. Kern der Maßnahme ist die Aufweitung des Gleismittenabstandes auf 2,80 m, um den Einsatz von Straßenbahnen mit einer Fahrzeuggbreite von 2,40 m zu ermöglichen. Die Baumaßnahme erstreckt sich in der Antonienstraße vom Bereich Einmündung Klarstraße bis zum Abzweig Wenderstraße. Die Planungsgrenze befindet sich in der Dieskaustraße auf Höhe der Hausnummer 5, in der Zschocherschen Straße an der Einmündung Siemensstraße. Durch den Umbau soll der Zugang zum ÖPNV verbessert sowie seine Inanspruchnahme gesteigert werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzbauwerk Mensch sind nicht zu erwarten. Den anlagebedingten Auswirkungen durch Überschreitung der Immissionsschutzwertsgrenze wird durch passive Schallschutzmaßnahmen begegnet werden können. Mit der Erneuerung der verschlissenen Gleisanlage und dem Einsatz einer lärmindernden

Gleisbauweise kommt es zu einer deutlichen Reduktion der bestehenden Schallemissionen. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Lärmeinträge sind räumlich und zeitlich eng begrenzt. Sie werden darüber hinaus durch technische Vorkehrungen minimiert.

Die mit dem Rückbau der Vorgärten und der Fällung eines Baumes zusammenhängenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht erheblich, weil die Flächen nicht von wertgebender Qualität sind und die Auswirkungen durch die Anpflanzung neuer Bäume vermindert werden. Darüber hinaus ist der Flächenverlust von rund 200 m<sup>2</sup> als gering einzuschätzen.

Nachteilige Auswirkungen für die Schutzgüter Boden und Fläche sind nicht zu erwarten. Bis auf die Vorgärten findet die Flächeninanspruchnahme vollständig auf voll verseiegelten Verkehrsflächen statt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft, Wasser, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen können ausgeschlossen werden.

Für das beantragte Vorhaben besteht demzufolge keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären (§ 9 Absatz 3 und 4, § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Leipzig, den 22. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Susok  
Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Zweckänderung der „Sammelstiftung der Stadt Zittau“**

**Gz.: DD21-2243/9/3**

**Vom 29. Mai 2019**

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 29. Mai 2019 wurde die vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 28. März 2019 beschlossene Änderung der Satzung der Sammelstiftung der Stadt Zittau genehmigt. Die Satzung legt den Zweck der Stiftung wie folgt fest:

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbe-

günstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von:

- a) Kindertagesstätten,
- b) Altenheimen,
- c) Schulen.

Dresden, den 29. Mai 2019

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben S 196 Freiberg – Tanneberg OD Krummenhennersdorf Erneuerung der Brücke BW 4 über die Bobritzsch

Vom 4. Juni 2019

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 26. April 2019 – Gz.: C32-0513.27/35/36 –, ist der Plan für das Bauvorhaben S 196 Freiberg – Tanneberg OD Krummenhennersdorf Erneuerung der Brücke BW 4 über die Bobritzsch gemäß § 39 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, festgestellt worden.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau der Brücke über die Bobritzsch und der Ausbau der S 196 auf einer Länge von insgesamt 230 m. Der Bauanfang der Ausbaustrecke befindet sich ca. 60 m westlich der Einmündung der Zufahrt „Hofberg“, das Bauende liegt ca. 100 m hinter dem nördlichen Widerlager. Einseitig wird im Bereich der Stützwand BW 14S und weiterführend auf der Brücke ein Gehweg mit einer Breite von 1,50 m auf der Kappe angeordnet. Im nördlich der Brücke gelegenen Ausbauabschnitt wird eine Gehwegbreite von 2,25 m vorgesehen. Die im Baubereich einmündenden Straßen und Wege werden wieder angebunden.

Das Vorhaben verläuft im Vogelschutzgebiet „Täler in Mittelsachsen“ und im FFH-Gebiet „Bobritzschtaal“, so dass nach der Nummer 2 Buchstabe c) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist der Tatbestand der Berührung eines Gebietes nach den Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) oder 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben als erfüllt anzusehen. Das Vorhaben bedarf daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von

der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 24. Juni 2019 bis einschließlich 8. Juli 2019

in der Gemeindeverwaltung Halsbrücke, Sachgebiet Bauplanung, Am Ernst-Thälmann-Heim 1 in 09633 Halsbrücke, während der Dienststunden

Montag	9:00–12:00 Uhr
Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Mittwoch	9:00–12:00 Uhr
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Freitag	9:00–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden, § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

Chemnitz, den 4. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen  
Bürkel  
Vizepräsident

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Reinsdorf“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 28. Mai 2019

Die Kieswerk Reinsdorf GmbH, Reinsdorfer Straße 29, 08066 hat am 3. September 2018 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Vorhabens „Kiessandtagebau Reinsdorf“ beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juli 1996 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung der Planänderungsbeschlüsse vom 22. August 2001, 4. Juli 2003 und 24. Februar 2011 planfestgestellt.

Die beantragte Änderung beinhaltet die Verlängerung des Zeitraumes für den Kiesabbau, da die Restauskiesung der Lagerstätte noch nicht komplett stattgefunden hat, und die Wiedernutzbarmachung des Vorhabens Kiessandtagebau Reinsdorf. Der Verlängerungszeitraum umfasst circa zehn Jahre. Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes von insgesamt 37,19 ha bleibt bestehen. Das Vorhaben ändert sich nicht gegenüber dem genehmigten Stand.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist in Verbindung mit Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 3. September 2018 gestellt; damit wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind damit die Vorschriften des UPG über die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung oder Erweiterung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf Überprüfung der UVP-Pflicht und Feststellung des Genehmigungsverfahrens für die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses zum Betreiben des Kiessandtagebaus Reinsdorf vom 3. September 2018 (20 Seiten, G.U.B. Ingenieur AG)
- Ergänzung der Antragsunterlagen zum Antrag auf Überprüfung der UVP-Pflicht vom 26. März 2019 (8 Seiten, G.U.B. Ingenieur AG)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Zu prüfen war, ob geplante Änderung des Vorhabens (zeitliche Verlängerung) und die genehmigten unwesentlichen Änderungen (Erweiterung der Gewinnungsfläche, Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis) erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Durch die geplanten und die genehmigten unwesentlichen Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzwerte Menschen, insbesondere der menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes

vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 28. Mai 2019

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Görlitz  
über die Genehmigung der  
3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes „Erholungsgebiet  
Halbendorfer See“ vom 15. Januar 2018**

**Vom 23. Mai 2019**

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 18. April 2019, Az.: 1400/11.1.5.01-6140-378/2019-1012913/1184, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Halbendorfer See“ mit Beschluss Nummer 04/2018 am 15. Januar 2018 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Halbendorfer See“ genehmigt.

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes

über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196).

Gemäß § 26 Absatz 3 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Halbendorfer See“ und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, 23. Mai 2019

Landratsamt Görlitz  
Lange  
Landrat

### 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Halbendorfer See“

Vom 15. Januar 2018

Auf der Grundlage der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) und der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Halbendorfer See“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Januar 2018 nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Halbendorfer See“ beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

##### 1. § 1 Abs. 3 lautet wie folgt:

(3) Die Gebäude und nachfolgend aufgeführten Grundstücke werden dem Zweckverband zur Nutzung überlassen.

Das betrifft für die

Gemarkung	Schleife	Flur	Flurstück	qm
Gemarkung Halbendorf	5	23/4	101419	
	5	23/5	184129	
	6	28/3	119503	
	6	28/2	82314	
Gemarkung Halbendorf	2	16/1	492	
		16/2	3800	
		37/5	3277	
		37/10	117757	
		15	3872 (ehem. Simon)	
		17/2	5949	
		37/9	375681 tlw.	
		70	2890	
	3	381/9	169606 tlw.	

Die Grenzen des Erholungsgebietes Halbendorfer See sind in der dieser Satzung beigefügten Karte ersichtlich.

2. Die in § 1 Abs. 3 bezeichnete Karte wird neu erstellt. (Anlage)
3. § 3 Abs. 2 wird gestrichen

#### § 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern der Gemeinde Groß Düben und Schleife. Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister und durch 2 weitere Gemeinderäte vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

Für jedes weitere aufgenommene Mitglied erhöht sich die Anzahl der Vertreter der Gemeinde Schleife und Groß Düben um je ein Gemeinderatsmitglied.

##### 5. § 4 Abs. 4 wird gestrichen

##### 6. § 4 Abs. 5 wird Abs. 4

##### 7. § 6 Abs. 2 lautet wie folgt:

Der hauptamtliche Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und unterstützt und entlastet den Verbandsvorsitzenden in der Besorgung der laufenden Angelegenheiten. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.

##### 8. § 8 lautet wie folgt:

(1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Der Umlageschlüssel ist an die Einwohnerzahl zu binden. Für die Berechnung der Umlage ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend. Der Zweckverband kann für rückständige Beiträge Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erheben.

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr getrennt für den Ergebnishaushalt und Finanzaushalt festzusetzen.

(3) wird gestrichen

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung und der Satzungsänderung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Schleife, den 16. Januar 2018

Reinhard Bork  
Verbandsvorsitzender

---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 8526-0  
Telefax: 0351 4 8526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

13. Juni 2019

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.